

# Antrag auf Spendenmittel Flutkatastrophe 2021

## Ihre Ansprechpartner



Sportbund Rheinland e.V.  
Rheinau 11  
56075 Koblenz

Christin Neumann  
Tel.: (0261) 135 – 1 03  
[Hochwasserhilfe-Sport@Sportbund-Rheinland.de](mailto:Hochwasserhilfe-Sport@Sportbund-Rheinland.de)



Fußball hilft!  
Die Stiftung des Fußballverbandes Rheinland  
Lortzingstraße 3  
56075 Koblenz

Lars Maylandt  
Tel.. (02 61) 135 – 183  
[info@FVR-Stiftung.de](mailto:info@FVR-Stiftung.de)

## Antragssteller

Verein	
Straße	
PLZ / Ort	
Ansprechpartner	
Telefon	
E-Mail	

Hat der Verein eine Fußballabteilung?  Ja  Nein

### Antrag auf Spendenmittel für (bitte ankreuzen)

Sportgeräte (Bälle, Trainingshilfen, langlebige Sportgeräte, etc.)	
Pflegegeräte	
Inventar von Vereinsheimen, Geräteräumen und Lagerräumen	
EDV (Laptops, Drucker aus Geschäftsstellen)	
erhöhter finanzieller Aufwand für das Training	

Bitte nehmen Sie eine Aufstellung des Verwendungszwecks in der Anlage vor und legen Sie entsprechende Rechnungen vor, die die Ausgaben belegen.

### Verpflichtungserklärung für die Verwendung von Spendengeldern

Wir verpflichten uns die Spenden für die beantragten Verwendungszwecke zu verwenden. Der Sportbund Rheinland (SBR) sowie die Stiftung Fußball hilft! – Die Stiftung des Fußballverbandes Rheinland (FVR-Stiftung) sind berechtigt die ordnungsgemäße Verwendung zu prüfen. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung behalten wir uns eine Rückforderung der Spende vor.

Wir bestätigen rechtsverbindlich, dass wir wegen der Förderung des Sports nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des zuständigen Finanzamtes von der Körperschaftssteuer und der Gewerbesteuer befreit sind oder, dass wir nach der Satzung den Sport fördern und die Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit mit Bescheid des zuständigen Finanzamtes nach §60a AO festgestellt wurde.

Ort, Datum

Vereinsstempel

Unterschrift Vorstandsmitglied nach §26 BGB

## Anlage zum Antrag Spendenmittel Flutkatastrophe 2021

### 1. Anschaffung von Sportgeräten/Pflegegeräten/Inventar/EDV/Trikots

Beschreibung der Anschaffung	Kosten
<b>Summe der Gesamtkosten:</b> <i>(Bitte Rechnungen beifügen)</i>	

Haben Sie weitere Zuwendungen für die Anschaffungen erhalten?<sup>1</sup>

Ja in Höhe von

Nein

Waren die beantragten Gegenstände oder vergleichbare Geräte in dieser Menge vor der Flutkatastrophe im Besitz des Vereins und sind zerstört worden?

Ja

Nein

Bitte ggf. den Grund der Anschaffung erläutern

### 2. Erhöhter finanzieller Aufwand für das Training

Ausweichort für Training/Heimspiele:

Entfernung zum bisherigen Trainingsort:

Anzahl der Fahrten pro Woche:

Entstandene Kosten (z.B. für Automiete, Miete Sportstätte, etc.):

Platz für Erläuterung des Aufwandes (u.a. voraussichtliche Dauer):

<sup>1</sup> Beispielsweise die Unterstützung durch weitere Fachverbände, Soforthilfeprogramme oder weitere Spenden.

## Anlage Bedingungen für die Spendenvergabe

### 1. Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsvereine des Sportbundes Rheinland, die nachweisbare Schäden an Inventar, beweglichem Sportmaterial oder der Infrastruktur durch die Flutkatastrophe erlitten haben und keinen Ausgleich der Schäden durch Versicherungen oder Dritte erhalten. Der Nachweis der Berechtigung obliegt im Zweifel dem Verein.

### 2. Antragsvoraussetzungen:

Anträge können nur für die Ersatzbeschaffung von Materialien gestellt werden, die vor der Flutkatastrophe im Besitz des Vereins waren und durch die Flut zerstört worden sind. Anträge für Gerätschaften in kommunalen Sportanlagen sowie Privatbesitz von Vereinsmitgliedern können nicht berücksichtigt werden. Die Anschaffung von zusätzlichen Sportgeräten bedarf einer Begründung.

### 3. Antragsverfahren:

Anträge sind schriftlich oder per Mail mittels Formblatt an den Sportbund Rheinland (SBR) oder die Stiftung Fußball hilft! – Die Stiftung des Fußballverbandes Rheinland (FVR-Stiftung) zu richten. Alle Vereine mit Fußballabteilung werden durch die FVR-Stiftung bearbeitet. Alle weiteren Vereine richten den Antrag an den SBR. Für die Auszahlung sind Rechnungen einzureichen, die die entstandenen Kosten belegen. Alle Anschaffungen müssen im Namen und auf Rechnung des Vereins vorgenommen worden sein. Zuwendungen Dritter sind im Antrag aufzuführen. Ein vorzeitiger Kauf ist unschädlich.

Ein Verein kann mehrere Anträge für unterschiedliche Anschaffungen stellen, sofern die maximale Spendenhöhe nicht bereits erreicht ist.

### 4. Spendenvergabe:

Die Vergabe von Spendenmitteln erfolgt unter dem Vorbehalt der Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung. Der SBR und die FVR-Stiftung sind berechtigt die Verwendung der Spende zu kontrollieren und diese bei nicht zweckentsprechender Verwendung zurückzufordern. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Spendenvergabe. Spenden können nur ausgezahlt werden, solange Spendengelder vorhanden sind.

### 5. Spendenhöhe:

Für Anschaffungen von Sportgeräten, Pflegegeräten, Inventar, EDV und Trikots kann eine Spende in Höhe von maximal 75 Prozent (FVR-Stiftung 100 Prozent) der entstandenen Kosten abzüglich erhaltener Zuwendungen durch Dritte gewährt werden. Die Spendensumme pro Verein ist zunächst auf maximal 12.000 € begrenzt. In begründeten Einzelfällen kann eine höhere Spende gewährt werden.

Für den erhöhten finanziellen Aufwand für das Training kann eine Pauschale von bis zu 500 € pro Monat für die Dauer von maximal 6 Monaten gezahlt werden.

### 6. Spendenauszahlung:

Die Spende wird auf das beim SBR oder beim Fußballverband Rheinland hinterlegte Vereinskonto überwiesen. Der Verein erhält eine Information über die Höhe der Spende.

### 7. Sonstiges:

Der Landessportbund Rheinland-Pfalz stellt den Vereinen Sachspenden von Sportgeräten kostenfrei zur Verfügung. Lehnt ein Verein eine Sachspende ab und stellt stattdessen einen Antrag auf Zuwendung für die Anschaffung vergleichbarer Materialien, so kann die Höhe der Spende reduziert werden.